

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/01

Xanten, 03.01.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Sprechtage des Behindertenbeauftragten im 1. Halbjahr 2014	2
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 037/13	3 - 4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Sprechtage des Behindertenbeauftragten im 1. Halbjahr 2014

Der Behindertenbeauftragte der Stadt Xanten, Herr Werner Paeßens, steht Ihnen in den Bürgersprechstunden oder nach Terminabsprache (unter der Tel.-Nr. 02804/8185 sowie der Fax-Nr. 02804/910182) für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Die Bürgersprechstunden finden im Rathaus der Stadt Xanten, Zimmer 49/Neubau (Eingang am Standesamt, Behindertenparkplatz in unmittelbarer Nähe), sowie im Haus der Begegnung (ehem. Haus der älteren Mitbürger) zu folgenden Terminen statt:

Rathaus der Stadt Xanten, jeweils in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr, am:

**06. Januar
03. Februar
03. März
07. April
05. Mai
02. Juni**

Während der Sprechstunden im Rathaus erreichen Sie den Behindertenbeauftragten unter der Rufnummer: 02801/772-329.

Haus der Begegnung, jeweils in der Zeit von 14.30 – 15.45 Uhr , am:

**03. Februar
05. Mai**

Während der Sprechstunden im Haus der Begegnung erreichen Sie den Behindertenbeauftragten unter der Rufnummer: 02801/77980.

Herr Paeßens bzw. sein Stellvertreter Herr Lichtenberg nehmen gerne Anregungen und Empfehlungen entgegen und verstehen sich als Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Die Vertraulichkeit der Gespräche unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird zugesichert.

Xanten, 02.01.2014

Strunk
Bürgermeister

003 K 037/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 27.03.2014 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 653 eingetragene
Reihenhaus mit separater Garage und Anteilen an Wegeflächen in Xanten, Heinrich- Lensing-
Straße 120

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 304 Gebäude- und Freifläche Heinrich-Lensing-Str.
120; groß 270 m²

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 733, Gebäude- und Freifläche Heinrich-Lensing-
Str.; groß 33 m²

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche Heinrich-Lensing-
Str. 124; groß 1 m²

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 298 Verkehrsfläche Heinrich-Lensing-Str.; groß
112 m²

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Xanten Flur 10 Flurstück 306 Verkehrsfläche Heinrich-Lensing-Str.; groß
111 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten vom 24.09.2012 handelt es sich um ein unterkellertes, 2-geschossiges
Reihenhaus mit separater PKW- Reihengarage, Baujahr 1964, ca. 117 m² Wohnfläche,
Ölheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flur 10, Flurstück 304 : 125.600 EUR

b) Flur 10, Flurstück 733 : 6.800 EUR

c) Flur 10, Flurstück 731 : 200 EUR

d) 1/9 Anteil an Flur 10, Flurstück 298 : 700 EUR

e) 1/9 Anteil an Flur 10, Flurstück 306 : 700 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.12.2013

Burike
Rechtspflegerin